

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Muldenaue für das Wirtschaftsjahr 2026 und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Landkreis Leipzig hat mit Datum vom 10.03.2026 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses Nummer 002/26/AZV zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Muldenaue für das Jahr 2026 vom 05.02.2026 wird bestätigt.
2. Die unter § 3 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme von 3.128.530,00 € für Investitionen wird genehmigt.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2026 liegen mit allen Anlagen gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom **30.03.2026 bis 10.04.2026** in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Muldenaue, Zi. 110, Friedrich-Ebert-Straße 2 in 04808 Wurzen, zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Sprechzeiten:

Mo.	9-12 Uhr
Di.	9-12 und 13-18 Uhr
Mi.	9-12 Uhr
Do.	9-12 und 13-16 Uhr
Fr.	9-12 Uhr

Haushaltssatzung 2026

Auf der Grundlage des § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 16 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue in ihrer Sitzung am 25.03.2025 für das Jahr 2025 folgenden Wirtschaftsplan für den "Abwasserzweckverband Muldenaue" beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wird wie folgt festgelegt:

Erfolgsplan

1.	Erträge	6.567.016,00 €
2.	Aufwendungen	5.978.424,00 €
	Gewinn	588.592,00 €

Liquiditätsplan

1.	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.000.867,00 €
2.	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-8.038.015,00 €
3.	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	5.798.322,00 €

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf:

- €

§ 3 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf:

3.128.530,00 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

754.000,00 €

§ 5 Umlagen

Die Gesamtbeträge der Umlagen nach den §§ 20 - 23 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue vom 24.11.2020 werden festgesetzt auf:

706.900,00 €

Straßenentwässerungsinvestitionskostenumlage Wurzen	244.350,00 €
Straßenentwässerungsinvestitionskostenumlage Bennewitz	271.500,00 €
Straßenentwässerungsinvestitionskostenumlage Thallwitz	0,00 €
Straßenentwässerungsunterhaltungskostenumlage Wurzen	138.997,00 €
Straßenentwässerungsunterhaltungskostenumlage Bennewitz	41.518,00 €
Straßenentwässerungsunterhaltungskostenumlage Thallwitz	10.535,00 €
Allgemeine Betriebskostenumlage Wurzen	- €
Allgemeine Betriebskostenumlage Bennewitz	- €
Allgemeine Betriebskostenumlage Thallwitz	- €
Investitionskostenumlage Wurzen	- €
Investitionskostenumlage Bennewitz	- €
Investitionskostenumlage Thallwitz	- €

Wurzen, den 25.03.2025


Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wurzen, den 15.05.2025


Bernd Lohmann
Verbandsvorsitzender